

Antrag für die Gewährung eines Zuschusses

F

gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei Erholungsaufenthalten in Ferienanlagen des BwSW Die Antragstellung ist bis **maximal 3 Monate** nach Beendigung der Reise möglich!

Buchungsnummer (auf der Buchungsbestätigung/Rechnung)

Ort	Zeitraum von/bis
-----	------------------

Antragsteller/Antragstellerin

Name/Vorname

Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
-------------------	-------------

Mitgliedsnummer	Mitglied seit
-----------------	---------------

E-Mail	<input type="checkbox"/> Ich willige in die Zusendung von Reiseangeboten des BwSW per E-Mail an die von mir angegebene Mailadresse ein.
--------	---

Telefonnummer (dienstlich)	Telefonnummer (privat/mobil)
----------------------------	------------------------------

Geldinstitut

IBAN DE _ _ _ _ _ - _ _ _ _ _ - _ _ _ _ _ - _ _ _ _ _	BIC _ _ _ _ _ - _ _ _ _ _
--	---------------------------

WICHTIG: Nettofamilieneinkommen ist nachzuweisen - sonst erfolgt keine Berechnung des Zuschusses bzw. Bearbeitung

Es ist die letzte Gehalts-/Entgeltbescheinigung für alle zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, einschließl. Kindergeldnachweise beizufügen. Bei Rentnern/Pensionären ist der letzte Rentenbescheid und ggf. Betriebsrentenbescheid vorzulegen. Zusätzlich wird ein Nachweis über das sonstige Einkommen und der letzte Lohnsteuerbescheid benötigt. Von aktiven Soldaten und Beamten wird die Bescheinigung über den Abschluss einer privaten/gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der Anwartschaftsversicherung benötigt.

Reiseteilnehmer/in

Name/Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit/Einkommen Ja Nein
--------------	--------------	---

Name/Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit/Einkommen Ja Nein
--------------	--------------	---

Name/Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit/Einkommen Ja Nein
--------------	--------------	---

Name/Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit/Einkommen Ja Nein
--------------	--------------	---

Name/Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit/Einkommen Ja Nein
--------------	--------------	---

Wurde bereits ein Zuschuss von dritter Seite in Anspruch genommen? Ja Nein

Bitte Art des Zuschusses und Jahr angeben	Ich habe Zuschüsse des BwSW erhalten in den Jahren
---	--

Ort/Datum	 Unterschrift Antragsteller/-in
-----------	--

Bitte die zuständige Bereichsgeschäftsführung ankreuzen und Antrag an diese senden:

<input type="checkbox"/> Bereichsgeschäftsführung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover	<input type="checkbox"/> Bereichsgeschäftsführung Süd, Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart
<input type="checkbox"/> Bereichsgeschäftsführung Ost, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg	<input type="checkbox"/> Bereichsgeschäftsführung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf

Regelzuschuss in BwSW-eigenen Ferienanlagen

Wichtige Informationen zusammengefasst

Mitglieder des BwSW können einen Zuschuss beantragen.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt durch die zuständige Bereichsgeschäftsführung. Gerne beraten wir Sie!

Ansprechpartner

Bereichsgeschäftsführung Nord
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
Telefon: 0511 284-3333

Bereichsgeschäftsführung Ost
Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Telefon: 03341 58-2693

Bereichsgeschäftsführung Süd
Heilbronner Straße 186
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 2540-2069

Bereichsgeschäftsführung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 959-2399

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei Erholungsaufenthalten in Ferienanlagen des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. (BwSW)

gültig für Reisen ab dem 01.01.2022

Der Bundesvorstand erlässt gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 der Satzung des BwSW durch Beschluss die folgende Richtlinie, die sich an die umsetzenden Personen/Organe innerhalb des BwSW richtet (Bundesgeschäftsführung, Bereichsgeschäftsführung, etc.).

Sie nutzt aus redaktionellen Gründen für alle Positionen die männliche Formulierung. Alle genannten Positionen und Funktionen stehen Männern und Frauen ungeachtet des Geschlechts offen.

I. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt alle Fragen der Inanspruchnahme des Regelzuschusses. Berechtigungen beziehen sich jeweils nur auf die Beantragung von Zuschüssen, nicht jedoch auf das Entstehen eines Anspruchs. Die Gewährung des Regelzuschusses steht stets unter dem Finanzierungsvorbehalt. Die nachfolgenden Bestimmungen sind daher ausschließlich ermessenslenkend zu verstehen.

Zu den Kosten des Aufenthaltes in einer Ferienanlage des BwSW können den Mitgliedern, insbesondere Familien mit Kindern und alleinstehenden Erwachsenen mit geringerem Einkommen, nach diesen Richtlinien auf Antrag ein Regelzuschuss gewährt werden.

Zu den Ferienanlagen des BwSW gehören die Häuser und Hotels, Ferienwohnungen, Bungalows und Mobilheime, die mit dem Logo „Eigene Ferienanlagen“ gekennzeichnet sind (gilt nicht für Stellplätze und Zeltplätze).

II. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind alle Mitglieder, deren Nettofamilieneinkommen niedriger ist, als der durch das Statistische Bundesamt festgelegte Mittelwert (Median) des Pro-Kopf-Einkommens (P-K-E) in Deutschland. Zudem muss für eine Zuschussberechtigung der Nachweis der Begünstigung vorliegen.

Bei der Berechnung des Nettofamilieneinkommens werden Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft (Ehefrau, Lebenspartner, Partner, Eltern, Großeltern und Kinder sowie Stief- und Pflegekinder) berücksichtigt.

Kinder werden als solche berücksichtigt, solange das Kindergeld an den Antragsteller oder einen Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt gezahlt wird.

Die Zuschussberechtigung und -höhe kann durch eine auf der Internetpräsenz des Bundeswehr-Sozialwerks

veröffentlichte Berechnungstabelle durch die Mitglieder geprüft werden.

III. Höhe des Regelzuschusses

Die Zuschusshöhe bemisst sich nach der prozentualen Differenz des P-K-E des Haushalts zum Mittelwert (Median) des P-K-E in Deutschland. Die Festlegung erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung zum Ende des dritten Quartals und orientiert sich am Pro-Kopf-Einkommen, das durch das Statistische Bundesamt festgelegt wird.

Die Festlegung gilt für das darauffolgende Kalenderjahr. Die prozentuale Differenz wird vom Rechnungspreis in Abzug gebracht.

Das Pro-Kopf-Einkommen besteht:

- bei Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung
- bei Beamten aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung abzüglich der privaten/ggf. gesetzlichen Krankenversicherung und sofern zutreffend der Krankenversicherung für die Familie (sind Wahlleistungen zu erkennen, sind diese nicht mit in Abzug zu bringen)
- bei Soldaten aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung abzüglich der Anwartschaftsversicherung und sofern zutreffend der Krankenversicherung für die Familie (sind Wahlleistungen zu erkennen, sind diese nicht mit in Abzug zu bringen)
- bei Ruhegehaltsempfängern aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung abzüglich der privaten/ggf. gesetzlichen Krankenversicherung (sind Wahlleistungen zu erkennen, sind diese nicht mit in Abzug zu bringen)
- bei Rentnern aus der laufenden Zahlung gemäß Rentenbescheid, einschließlich des Überweisungsbetrages der Betriebsrenten
- bei sonstigen Personen aus den Nettoeinkünften aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit in voller Höhe
- aus sonstigem Einkommen in voller Höhe z.B. Nebenjob, Mieteinnahmen und
- aus Unterhaltszahlungen und Kindergeld

Je im Haushalt lebenden Familienangehörigen wird ein sog. Bedarfsgewicht (Antragsteller 1,0; alle anderen zu berücksichtigenden Personen 0,5) festgelegt.

Das Nettofamilieneinkommen wird durch die Summe der Bedarfsgewichte geteilt und legt das Pro-Kopf-Einkommen fest.

Der Zuschuss darf 50 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen.

IV. Ausführungsbestimmungen

1. Der Regelzuschuss wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gezahlt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Der Regelzuschuss wird innerhalb eines Jahres auf höchstens 1.000,00 € je Antragsteller begrenzt. In einem Haushalt lebende Angehörige gelten in diesem Sinne als Antragsteller.

3. Der „Antrag für die Gewährung eines Regelzuschusses“ kann ab dem Erhalt der Buchungsbestätigung bei der zuständigen Bereichsgeschäftsführung eingereicht werden; in Ausnahmefällen bis zu drei Monate nach Beendigung der Reise. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Eine Anrechnung auf den Reisepreis/die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst ab einer Zuschusshöhe von 10,00 €.

5. Zur Berechnung des Zuschusses vorzulegende Unterlagen:

- Die Buchungsbestätigung

• Die aktuelle Einkommensbescheinigung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder/Lebenspartner/Partner in häuslicher Gemeinschaft

• Für Renteneempfänger der aktuelle Rentenbescheid plus Betriebsrente

• Nachweise zum sonstigen Einkommen

• Letzter Lohnsteuerbescheid (bei Selbstständigen oder bei fehlendem Nachweis über sonstige Einkommen)

• Nachweis über häusliche Gemeinschaft (Kopie Personalausweis, Mietvertrag o.Ä. –nur bei nicht verheirateten Paaren und weiteren erwachsenen Personen)

6. Werden Beiträge Dritter zur Durchführung eines Familienaufenthaltes (z.B. Landes- oder Kommunalzuschüsse, Zuschüsse der Krankenkassen usw.) gewährt, sind Zuschüsse nach dieser Richtlinie nicht zu gewähren bzw. zu verrechnen.

7. Werden Zuschussanträge rechtzeitig mit der Buchungsbestätigung eingereicht, wird der gewährte Zuschussbetrag von der Rechnung in Abzug gebracht. Erfolgt die Antragstellung nach Bezahlung oder nach Beendigung der Reise, wird der Zuschuss dem Mitglied von der zuständigen Bereichsgeschäftsführung überwiesen.

8. Eine Doppelbezuschussung ist nicht möglich (Mutter- oder Vater-Kind-Freizeiten, Gruppenreisen, Seniorenreisen, BwSW okaY-Regenerationswoche, Freizeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Kinder- und Jugendfreizeiten, Reisen für Junge Leute), Zuschuss aus der „Aktion Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien des BwSW“ oder Familienfreundliche Angebote)

9. Bei einer Stornierung der Reise, für die der Zuschuss bewilligt und vom Reisepreis in Abzug gebracht wurde, finden die Bestimmungen zu „Umbuchungen oder Stornierungen durch den Kunden, Nichtantritt der Reise“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reisen mit dem Bundeswehr-Sozialwerk in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Eine Verrechnung der Stornierungsgebühren mit dem bewilligten Zuschuss ist ausgeschlossen.

Neues Berechnungsverfahren für Reisen ab 2021!

Ob Sie einen Zuschuss erhalten können und wie hoch dieser sein könnte, können Sie mithilfe eines Berechnungstools auf der Internetseite des Bundeswehr-Sozialwerks berechnen (www.bundeswehr-sozialwerk.de/service/formular-downloads).

Die Berechnung begründet **keinen** Anspruch auf den Erhalt bzw. die Höhe des Zuschusses. Die **abschließende Feststellung der Zuschussberechtigung und die Berechnung der Zuschusshöhe bleiben dem Bundeswehr-Sozialwerk vorbehalten.**

Stellen Sie Ihren Antrag bis max. 3 Monate nach Beendigung der Reise!

Zuschuss bitte nicht selbst berechnen und vom Reisepreis abziehen!